

RS Vwgh 1963/9/23 0818/62

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.09.1963

Index

Abgabeverfahren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §219

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):0819/62

Rechtssatz

Bemessungsgrundlage des Säumniszuschlages ist bei einer bescheidmäßig vorgeschriebenen Abgabe der nicht rechtzeitig entrichtete vorgeschriebene Betrag, nicht der später auf Grund eines Rechtsmittels oder einer Nachfrist herabgesetzte Betrag.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962000818.X03

Im RIS seit

26.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at